



Rechtliche Rahmenbedingungen beim Arbeitsmarktzugang II: Geflüchtete (Stand: Juni 2017)



F4

Wer darf was (II)?

Welche Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt haben Geflüchtete?

Der Zugang für Geflüchtete zum Arbeitsmarkt ist sehr **unterschiedlich** geregelt und hängt vom Aufenthaltsstatus, der Aufenthaltsdauer und der sogenannten „Bleibeperspektive“ ab.

Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz oder einer Anerkennung als Flüchtling haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. [>F2]

Die meisten anderen Geflüchteten benötigen immer eine **Genehmigung der Ausländerbehörde** und haben **stufenweise** Zugang zum Arbeitsmarkt:

Nach 3 Monaten

- > ist der Zugang **mit Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit (BA) und gegebenenfalls mit einer Vorrangprüfung möglich.
- > In 133 von 156 Arbeitsagenturen werden von August 2016 bis August 2019 **keine Vorrangprüfungen** mehr durchgeführt.
- > **Ausgenommen** von dieser Neuerung sind Mecklenburg-Vorpommern sowie einige Agenturbezirke in Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Nach 15 Monaten

- > wird ausnahmslos **keine Vorrangprüfung** mehr durchgeführt, die **Zustimmung** der BA bezüglich der vergleichbaren Arbeitsbedingungen ist jedoch erforderlich.

Nach 4 Jahren

- > besteht **unbeschränkter** Arbeitsmarktzugang.

Welche Zugangsmöglichkeiten haben Geflüchtete zur Ausbildung?

Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz haben **uneingeschränkten** Zugang zu einer Ausbildung.

Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist eine betriebliche Ausbildung nach 3 Monaten Aufenthalt **mit Genehmigung der Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** möglich, eine schulische Ausbildung schon ab dem 1. Tag.

Personen mit einer Duldung müssen sich die **Genehmigung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei ihrer Ausländerbehörde einholen. Dabei entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen **Einzelfall**, ob eine Genehmigung erteilt wird.

Geduldete können ab dem 1. Tag **mit Genehmigung der Ausländerbehörde** eine betriebliche und ohne Genehmigung eine schulische Ausbildung beginnen.

Gibt es Geflüchtete, die weder arbeiten noch eine Ausbildung machen können?

Ja. **Keinen Zugang** zum Arbeitsmarkt und zur Ausbildung haben aktuell:

- > Asylsuchende sowie Asylbewerberinnen und -bewerber, die in einer **Erstaufnahmeeinrichtung** leben.
- > Personen aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die **nach dem 31.08.2015** einen Asylantrag gestellt haben.
- > Geduldete aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die **nach dem 31.08.2015** einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt wurde.
- > Wurde der Asylantrag **vor dem 01.09.2015** gestellt, liegt ein Zugang zu Arbeit oder Ausbildung im Ermessen der Ausländerbehörde.

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf?

Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.

www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht umfassende Informationen für Unternehmen, die Geflüchtete einstellen möchten. >>

2. Einen guten Überblick über die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten finden sich auf der Seite Einwanderer.net. >>
3. Eine Schätzung der Zahl der für Flüchtlinge relevanten Arbeitsstellen unternimmt das Insitut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB). Aktuelle Berichte 12/2016. >>
4. FAQ: Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete Menschen: www.bamf.de
5. Informationen zur Integration von Flüchtlingen in KMU: www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge